

Hauptsatzung der Stadt Hagenow und deren Ortsteile

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. Seite 777), zuletzt geändert am 23.07.2019 (GVBL. MV S. 487) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 19.12.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Hagenow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt „In Rot das Brustbild eines hersehenden Bischofs mit natürlicher Gesichtsfarbe, silbernem Haar, rotverzierter goldener Bischofsmütze und goldenem Gewand“.
- (3) Die Flagge der Stadt Hagenow ist gleichmäßig längsgestreift von Rot und Gelb; auf dem roten Streifen liegt am Liek die Figur des Stadtwappens in flaggengerechter Tingierung; die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 3 zu 2.
- (4) Das große Dienstsiegel der Stadt Hagenow trägt das Wappen und die Umschrift „STADT HAGENOW“, das kleine Dienstsiegel trägt das Wappen und die Umschrift „STADT HAGENOW“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Hagenow ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in der Regel bis zur nächsten Stadtvertretersitzung zur Beratung vorgelegt werden.

- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 45 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten zu berichten.

§ 3 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtvertretervorsteherin oder Stadtvertretervorsteher.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.
- (4) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt, wobei die Fraktionszugehörigkeit der oder des Vorsitzenden angerechnet wird.

§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen.
Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1- 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Bei einer Sitzung mit verkürzter Ladungsfrist beträgt diese Frist 1 Arbeitstag. Mündliche Anfragen während der Stadtvertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet und allen Stadtvertreterinnen / Stadtvertretern über das Ratsinformationssystem „ALLRIS“ - Mitteilung - zugestellt werden.

§ 5

Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sieben Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen sieben, weitere sieben Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden.
Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu folgenden Wertgrenzen, erhält die Befugnis über Stadtvermögen zu verfügen und über die Vergabe von Aufträgen Entscheidungen zu treffen:
1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze bis 30.000,00 Euro im Einzelfall,
 2. entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze bis 30.000,00 Euro,
 3. Zustimmungen zu neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 30.000,00 Euro bis 125.000,00 Euro im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtauszahlungen/ Gesamtaufwendungen.
Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 3 KV M-V. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen).

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag 1,5 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 % oder 500.000,00 Euro.

Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs. 2 Ziff. 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke um mehr als 10 %.

4. Aufnahme von Krediten bis zur oberen Wertgrenze des im Gesamthaushalt beschlossenen Kreditrahmens.
 5. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u.a. Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, einschließlich Verträge für freiberufliche Leistungen von 25.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro.
 6. Stundung und Niederschlagung von Forderungen ab 5.000,00 Euro bis 24.999,99 Euro. Erlass von Forderungen bis 24.999,99 Euro.
 7. Über städtebauliche Verträge von 25.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro.
 8. Über die Vergabe von Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen von 40.000,01 € bis 100.000,00 € und nach der VOB von 150.000,01 € bis 250.000,00 €.
- (4) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.
 - (5) Entscheidungen zur Ernennung von Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, zu Beschäftigten ab der Entgeltgruppe E 11 (TVöD) und ab der Entgeltgruppe S 17 (TVöD-S u E) werden durch den Hauptausschuss getroffen.
 - (6) Entscheidungen über die Annahme oder die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,00 Euro bis 1.000,00 Euro trifft der Hauptausschuss.
 - (7) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 6 zu unterrichten.
 - (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Stadtvertretung bildet nach § 36 KV M-V folgende ständige Ausschüsse:

Einen Finanzausschuss mit den Aufgaben Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.

Der Finanzausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich aus mindestens vier Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern sowie maximal drei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen.

Einen Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr mit den Aufgaben Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Verkehr, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege und Probleme der Kleingartenanlagen. Der Ausschuss setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, davon mindestens fünf Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern und maximal vier sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern.

Einen Ausschuss für Schule, Kultur und Sport mit den Aufgaben Betreuung der Schulen und Sportentwicklung, Kultureinrichtungen und Kulturförderung. Der Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus mindestens vier Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern sowie maximal drei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern.

Einen Ausschuss für Jugend, Senioren, Soziales und KITAS mit den Aufgaben Jugendförderung und Senioren- und Behindertenbetreuung. Der Ausschuss besteht aus neun Mitgliedern und setzt sich zusammen aus mindestens fünf Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern sowie maximal vier sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern.

Einen Ausschuss für Umwelt, Energie und Ordnung mit den Aufgaben Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte, Energie und Ordnung. Der Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus mindestens vier Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern sowie maximal drei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern.

Einen Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Handwerk, Gewerbe und Tourismus mit den Aufgaben Entwicklung Wirtschaftsförderung, Handwerk, Gewerbe und Tourismus. Der Ausschuss besteht aus neun Mitgliedern und setzt sich zusammen aus mindestens fünf Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern sowie maximal vier sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern.

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse laut Abs. 1 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Gemäß § 36 Abs.2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus mindestens drei Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern sowie maximal zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern. Er tagt nicht öffentlich.
- (4) Die Stadtvertretung wählt für die Mitglieder der weiteren Ausschüsse unter Abs. 1 und 3 der Stadt Hagenow stellvertretende Ausschussmitglieder.

§ 7

Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

- (2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen bis zum Wert von 40.000,00 Euro und für Bauleistungen bis zum Wert von 150.000,00 Euro.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500,00 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,00 Euro.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe E 10 (TVöD) und bis S16 (TVöD) werden durch sie oder ihn eingestellt, alle Beschäftigte durch sie oder ihn höhergruppiert und entlassen.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über:
 - das Einvernehmen nach § 14 BauGB - Veränderungssperre
 - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB - Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen -
 - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB– Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde -
 - die Genehmigungen/ Einvernehmen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB – Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet -
 - die Genehmigung/ Einvernehmen nach § 173 Abs. 1 BauGB – Genehmigung, Übernahmeanspruch (Erhaltungssatzung) -
 - die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1 BauGB – Baugebot -, § 177 Abs. 1 BauGB – Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot - § 178 – Pflanzgebot - und § 179 Abs. 1 BauGB - Rückbau- und Entsiegelungsgebot - Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,00 Euro.
- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro pro Monat.

§ 8

Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.

- (2) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 240,00 Euro pro Monat, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 Euro pro Monat.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Hagenow beizutragen.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen,
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt,
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Entschädigungen

- (1) Die Stadt gewährt Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit der oder des Vorsitzenden der Stadtvertretung in Höhe von 350,00 Euro im Monat, zuzüglich einer sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Fraktion, denen sie angehören. Der oder die stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtvertretung erhalten für die Dauer der Stellvertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung.

- Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 Euro im Monat sowie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Fraktionen, denen sie angehören. Der oder die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten für die Dauer der Stellvertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und Fraktionen, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro.
 - (3) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, denen sie angehören und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro.
 - (4) Ausschussvorsitzende erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen. Leitet die oder der Ausschussvorsitzende die Sitzung, so erhält sie oder er Sitzungsgeld in Höhe von insgesamt 60,00 Euro.
Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.
 - (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.
 - (6) Die Mitglieder der Ortsteilbeiräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro für die Teilnahme an Ortsteilbeiratssitzungen.
 - (7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterin und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 200,00 Euro überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 350,00 Euro, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500,00 Euro überschreiten.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hagenow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet unter der Adresse www.hagenow.de öffentlich bekannt gemacht.

Unter Stadt Hagenow, Lange Straße 28-32, 19230 Hagenow kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen.

Textfassungen von allen Satzungen der Stadt werden unter obiger Adresse bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme dort aus.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist.

Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagenow“ in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Hagenow „Hagenower Blätter“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint kostenlos und wird an alle Haushalte der Stadt verteilt. Daneben sind sie einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Hagenow, Lange Straße 28-32, 19230 Hagenow, gegen Entgelt zu beziehen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages erfolgt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist wie im Absatz 1 hinzuweisen.
Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 und 2 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln am Rathaus, Lange Straße 28-32; in Granzin, Dorfstraße 09; in Hagenow Heide, Hagenower Straße 44; in Scharbow, Lindenweg 2a; in Viez, Lindenstraße 06; in Zapel, Hauptstraße 11 zu veröffentlichen.

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 - 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 12

Ortsteile / Ortsteilvertretung

- (1) Zur Stadt Hagenow gehören die Ortsteile Hagenow Heide, Viez, Granzin, Zapel Scharbow und Sudenhof.
- (2) Für die Ortsteile Hagenow Heide, Viez, Granzin, Zapel und Scharbow werden Ortsteilvertretungen mit der Bezeichnung Ortsteilbeiräte gewählt. Die oder der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsteilbeiratsvorsitzende oder Ortsteilbeiratsvorsitzender. Die Ortsteilbeiräte bestehen jeweils aus drei Mitgliedern.

- (3) Die Wahl erfolgt nach dem Hare- Niemeyer- Verfahren.

§ 13 Aufgaben des Ortsteilbeirates

- (1) Der Ortsteilbeirat berät die Stadtvertretung und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen für die entsprechenden Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Sie oder er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.
- (2) Der Ortsteilbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner zu befassen,
 2. die im Ortsteilbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.
- (3) Die oder der Ortsteilbeiratsvorsitzende kann Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner für den Ortsteil einberufen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Hagenow und deren Ortsteile vom 26.10.2016 außer Kraft.

Hagenow, den 21.01.2020

gez.: Möller

Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Die Hauptsatzung der Stadt Hagenow und deren Ortsteile wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust- Parchim gem. § 5 Abs. 2 KV M-V mit Schreiben vom 15.01.2020 als angezeigt zur Kenntnis genommen. Verstöße gegen Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Hagenow geltend gemacht wird.